

RS OGH 2018/7/4 7Ob113/18w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2018

Norm

HeimAufG §3 Abs1

Rechtssatz

Das Unterbinden einer Ortsveränderung iSd § 3 Abs 1 HeimAufG wird üblicherweise in einem aktiven Tun bestehen. Ein Unterlassen kann dann als Freiheitsbeschränkung angesehen werden, wenn damit nach dem äußeren Erscheinungsbild dieses Verhaltens zumindest auch eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit intendiert ist. Wird das Verlassen des Betts durch die Bewohnerin durch einen Sensoralarm angezeigt, werden deren weitere Bewegungsmöglichkeiten aber nicht eingeschränkt, sondern (nur) ihr nicht zielgerichteter Bewegungsdrang nicht sofort aktiv gefördert und unterstützt, so liegt keine Freiheitsbeschränkung nach § 3 Abs 1 HeimAufG vor.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 113/18w
Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 113/18w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132279

Im RIS seit

21.11.2018

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at